AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.10.2026 Jahrgang/Nummer 2026/45

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.13

Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Montag, den 02.11.2026, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes eine Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Aktuelles aus dem Verkehrsverbund Mainfranken (NVM)
 -Information

2. ÖPNV im Landkreis Kitzingen -Sachstand
 -Information

3. Mainschleifen-Shuttle
 (Anlage wird nachgereicht)

4. Eigenkapitalstärkung der Mainschleifenbahn-Infrastruktur-GmbH (MIG)
 (Anlage)

5. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen Änderung und Fortschreibung des Ausbauprogrammes 2027-2030
 (Anlage)

6. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 Deckenbauprogramm 2027
 (Anlage)

7. Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 Bauwerksprüfungen - Zusammenfassung der Prüfergebnisse
 -Information (Anlage)

8. Genehmigung der Niederschrift vom 14.07.2026

9. Vergaben

10. Verschiedenes

Kitzingen, den 19.10.2026

21-0143.20

Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie

Am Montag, den 04.11.2026, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes eine Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie statt.

Tagesordnung:

1. Vorstellung des Pflegekinderdienstes und seiner Arbeit
 -Information

2. Reform des BayKiBiG
 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)
 zum 01.01.2027
 -Information (Anlage)
3. Qualifizierte Kindertagespflege
 Überarbeitung der Satzung für die Einrichtung von qualifizierter Kindertagespflege
 im Landkreis Kitzingen (Kindertagespflegesatzung)
 (Anlage)

4. Qualifizierte Kindertagespflege
 Überarbeitung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Kitzingen
 (Kindertagespflegegebührensatzung)
 (Anlage)

5. Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG
 Richtlinien des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege
 (Anlage)

6. Funktionsstellenpauschale - Reform des BayKiBiG zum 01.01.2027
 Qualitätsbegleitung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege
 (Anlage)

7. Familienbildung nach § 16 SGB VIII
 Fortführung des digitalen Familienwegweisers für den Landkreis Kitzingen
 -HSt. 0.4531.6580-
 (Anlage)

8. Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 bis 3 SGB VIII
 Förderung der Koordinierungsstelle "ROVEN" - Schulverweigerung - Die 2. Chance
 -HSt. 0.4521.7602-
 (Anlage)

9. Genehmigung der Niederschrift vom 10.07.2026

10. Verschiedenes

Kitzingen, den 21.10.2026

21-9111

Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LkrO) für das Jahr 2024

Anlage: 1 Beteiligungsbericht des Landkreises Kitzingen für das Jahr 2024

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 LkrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Diese Voraussetzung wird für das Jahr 2024 in Hinblick auf die Anteile des Landkreises Kitzingen an folgenden Unternehmen erfüllt:

- Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e.G.
- Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH (BGM)
- Mainschleifenbahn Infrastrukturgesellschaft (MIG)
- Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)
- Flugplatz Giebelstadt GmbH
- Region Mainfranken GmbH
- Fränkische Weinland Tourismus GmbH

Über die Beteiligung des Landkreises Kitzingen an das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land sowie über die Klinikdienste Kitzinger Land GmbH und über die MVZ Kitzinger Land GmbH wurden Kreisausschuss und Kreistag bereits am 23.03.2026/13.04.2026 gesondert informiert.

Nach Art. 82 Abs. 3 Satz 2 LkrO soll der Beteiligungsbericht insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Tamara Bischof
Landrätin

Beteiligungsbericht

des Landkreises Kitzingen

für das Jahr 2024

Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e.G.

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Ziel der Beteiligung des Landkreises an der Baugenossenschaft für den Landkreis Kitzingen e. G. ist es, preiswerten Wohnraum für sozial schwächer gestellte Mitbürger sowie finanzierbares Wohnungseigentum für breite Schichten der Bevölkerung zu schaffen.
2. Beteiligungs-verhältnisse	a) Stammkapital Bei 602 Mitgliedern mit 2.147 Anteilen beträgt das Stammkapital 328.156,41 €. Der Landkreis Kitzingen hält 390 Anteile i. H. v. 155,00 € pro Anteil, dies sind insgesamt 60.450,00 € oder 18,421094 % des Stammkapitals. b) Beteiligung an den Investitions-Betriebskosten Keine
3. Zusammensetzung der Genossenschaftsorgane	a) Vorstand Uwe Hirsch — Vorstandsvorsitzender Elke Rumpel-Konnerth — stv. Vorstandsvorsitzende Thomas Beer — Sparkassenangestellter Beate Wirth — Geschäftsführerin b) Aufsichtsrat Peter Kornell — Aufsichtsratsvorsitzender, BgM aD Harald Kopp — stv. Aufsichtsratsvorsitzender Harald Zierhut — Zollbeamter aD c) Geschäftsführung Beate Wirth
4. Bezüge der Geschäftsführer	Der Vorstandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,00 € (als Minijob), sein Stellvertreter 80,00 €. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € je Sitzung.

5. Ertragslage 2024	Der Bilanzgewinn betrug 15.727,92 €
6. Kreditaufnahme 2024	Es wurde kein Kredit aufgenommen

Berichtigung zum Beteiligungsbericht 2023:

5. Ertragslage 2023	*Der Bilanzgewinn betrug 174.285,86 €*
6. Kreditaufnahme 2023	*Es wurde kein Kredit aufgenommen*

Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH (BGM)

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Ziel der Beteiligung des Landkreises an der BGM ist es, mittelfristig die Verkehrsinfrastruktur im Landkreis zu verbessern. Die Deutsche Bahn (DB) stellte den Personenverkehr auf der Schienenstrecke von Seligenstadt nach Volkach (Mainschleifenbahn) am 28.09.1968 ein. Bis zur Sperrung der kombinierten Straßen-/Eisenbahnbrücke über den Main bei Volkach für den Eisenbahnverkehr am 30.09.1991, wurde die Strecke jedoch für den Güterverkehr und den Sonderreiseverkehr weiter genutzt. Die formelle Betriebseinstellung durch die DB erfolgte am 28.05.1994. Das Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie lehnte am 25.02.1998 die Reaktivierung dieser Schienenstrecke ab. Um den Rückbau der Strecke zu verhindern und damit die Option zu wahren, zu einem späteren Zeitpunkt den Schienenverkehr wieder aufzunehmen, wurde die Betriebsgesellschaft Mainschleifenbahn mbH am 26.07.2001 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens für die Bahnstrecke Seligenstadt – Volkach, sowie damit verbundener Einrichtungen.
2. Beteiligungsverhältnisse	**Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.500 €. Davon entfallen als Stammeinlage auf** Landkreis Kitzingen 2.500,00 € Stadt Volkach 2.500,00 € Gemeinde Sommerach 1.000,00 € Gemeinde Nordheim 500,00 € Markt Eisenheim 500,00 € Förderverein Mainschleifenbahn e.V. 12.500,00 € Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e.V. 2.500,00 € Verschönerungs- und Fremdenverkehrsverein Volkach e.V. 500,00 € Herr Armin Angele 2.500,00 € Herr Michael Ostermaier 2.500,00 €

3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	3.1 Gesellschafterversammlung Am Freitag, 12.12.2025 fand die jährliche Gesellschafterversammlung der Mainschleifenbahn-Betriebsgesellschaft im Rathaus Volkach in Präsenz statt. 3.2 Geschäftsführung Herr Thomas Benz Herr Jens Kastner Herr Marcel Skirde
4. Bezüge der Geschäftsführer	keine
5. Ertragslage	Jahresüberschuss: 3.923,72 €
6. Kreditaufnahme	keine

Mainschleifenbahn Infrastrukturgesellschaft mbH (MIG)

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Gegenstand der Gesellschaft ist die Zurverfügungstellung der Schienenstrecke Seligenstadt (Prosselsheim) – Astheim (Volkach) für den Schienenpersonennahverkehr. Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand, indem sie laut Gesellschaftervertrag insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt: • Sanierung und Instandsetzung dieser Schienenstrecke für einen regelmäßigen SPNV • Abschluss von Nutzungsverträgen für diese Schienenstrecke mit Verkehrsunternehmen.
2. Beteiligungsverhältnisse	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000 €. Davon entfallen als Stammeinlage auf: Landkreis Kitzingen 37.500,00 € Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg 37.500,00 € Stadt Volkach 10.000,00 € Markt Eisenheim 5.000,00 € Gemeinde Prosselsheim 5.000,00 € Förderverein Mainschleifenbahn e.V. 5.000,00 €
3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	Die Mainschleifenbahn Infrastrukturgesellschaft mbH (MIG) wurde am 17.05.2021 gegründet. 3.1 Gesellschafterversammlung Landrätin Tamara Bischof, Landkreis Kitzingen Landrat Thomas Eberth, Landkreis Würzburg und Kommunalunternehmen des Lkr. Würzburg (im Jahr 2024 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung) 1. Bürgermeister Heiko Bäuerlein, Stadt Volkach 1. Bürgermeister Christian Holzinger, Markt Eisenheim 1. Bürgermeisterin Birgit Börger, Gemeinde Prosselsheim Dr. Christian Oßwald, Förderverein Mainschleifenbahn e.V.

	3.2 <u>Geschäftsführer</u> Frank Albert, Landkreis Kitzingen Prof. Dr. Alexander Schraml, Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (bis 30.04.2024) Thomas Götz, Landkreis Würzburg (mit Beschluss der Gesellschafter-versammlung vom 27.06.2024 einzelvertretungsberechtigt; mit Eintrag ins Handelsregister vom 05.08.2024 vollzogen)
4. Bezüge der Geschäftsführung	Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26. Juli 2023 erhält der Geschäftsführer Frank Albert rückwirkend zum 01. Juli 2023 538,00 EUR pro Monat Aufwandsentschädigung. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.11.2024 erhält Geschäftsführer Thomas Götz rückwirkend zum 01. November 2024 538,00 EUR pro Monat Aufwandsentschädigung. GF Frank Albert vom 01.01.2024 – 31.12.2024: 6.456 EUR (12 * 538 EUR) GF Thomas Götz vom 01.11.2024 – 31.12.2024: 1.076 EUR (2 * 538 EUR)
5. Liquiditätslage	5.1 <u>Ertragslage 2024</u> Jahresfehlbetrag: 87.104,88 EUR 5.2 <u>Kreditaufnahme 2024</u> 763.200,00 EUR
6. Jahresabschluss	Der Jahresabschluss 2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg erstellt.

Nahverkehr Mainfranken GmbH (NVM)

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	**Gegenstand der Gesellschaft ist die Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet (Planungsregionen 2 und 3 sowie Teilraum des Landkreises Neustadt a. d. Aisch–Bad Windsheim).** **Dazu gehören der straßengebundene öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV)** **Die Gesellschaft erfüllt den Gegenstand, indem sie insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:** • **Koordination des Vertriebs** • **Weiterentwicklung des NVM-Verbundtarifs sowie von Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten** • **Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Einnahmeaufteilung für die Erlöse aus dem NVM-Verbundtarif sowie aus Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten** • **Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing** • **Erstellung und Herausgabe von Fahrgastinformationen zum Fahrplan und zum Tarifangebot (z.B. Fahrplanbuch, Beförderungsbestimmungen, Internet-Auftritt)** • **Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung und bei sonstigen Maßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger** • **Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Liniennetzes und Koordinierung des Verkehrsangebotes** • **Mitwirkung bei der Erweiterung des Verkehrsverbundes** • **Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien betreffend die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Haltestellenausrüstung, Fahrzeugtechnik und -ausrüstung sowie betriebsleittechnische Unterstützung.**
2. Beteiligungsverhältnisse	**Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 112.500,00 €.** **Davon entfallen als Stammeinlage auf:** **Landkreis Kitzingen 12.500,00 €** Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg 12.500,00 € Stadt Würzburg 12.500,00 €

	Landkreis Main-Spessart 12.500,00 € Stadt Schweinfurt 12.500,00 € Landkreis Bad Kissingen 12.500,00 € Landkreis Haßberge 12.500,00 € Landkreis Rhön-Grabfeld 12.500,00 € Landkreis Schweinfurt 12.500,00 €
3. Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft	**3.1 Gesellschafterversammlung (am 03.12.2024)** **Landrätin Tamara Bischof, Landkreis Kitzingen** Landrat Thomas Eberth, Landkreis Würzburg Oberbürgermeister Sebastian Remelé, Stadt Schweinfurt Christian Schuchardt, Oberbürgermeister Stadt Würzburg (stv. Vorsitzender) Landrätin Sabine Sitter, Landkreis Main-Spessart Landrat Thomas Bold, Landkreis Bad Kissingen Landrat Wilhelm Schneider, Landkreis Haßberge Landrat Thomas Habermann, Landkreis Rhön-Grabfeld Landrat Florian Töpper, Landkreis Schweinfurt (Vorsitzender) **3.2 Geschäftsführung** Christopher Alm (hauptberuflich ab 01.08.2019)
4. Bezüge des Geschäftsführers	99.071,80 €
5. Liquiditätslage	**5.1 Ertragslage 2024** Jahresfehlbetrag 730.024,00 € Dieses Defizit wird gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages von den Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil an der Gesellschaft übernommen. **5.2 Einlage zur Liquiditätssicherung 2024** Zum Jahresbeginn 2024 haben die Gesellschafter jeweils eine Abschlagszahlung auf den Verlustausgleich i.H.v. EUR 80.000,00 € zur Liquiditätssicherung an die NVM geleistet.

	5.3 Kreditaufnahme 2024 Keine
6. Jahresabschluss	Der Jahresabschluss 2024 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner erstellt.

Flugplatz Giebelstadt GmbH

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Ziel der Beteiligung des Landkreises Kitzingen an der Flugplatz Giebelstadt GmbH ist es, die Verkehrsinfrastruktur der Region 2 (Stadt Würzburg, Landkreise Würzburg, Main-Spessart und Kitzingen) nachhaltig zu verbessern. Dies entspricht den Festlegungen des Regionalplans, wonach im Raum Würzburg ein leistungsfähiger Verkehrslandeplatz für die allgemeine Luftfahrt zur Verfügung stehen soll.
Gründung der Flugplatz Giebelstadt GmbH per Gesellschaftsvertrag vom 12. Juli 1994 und Eintragung ins Handelsregister am 12. Mai 1995. Die GmbH betreibt den Flugplatz Giebelstadt als Verkehrslandeplatz.
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Flugplatzes Giebelstadt als Verkehrslandeplatz.

2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital:		40.157 €
Landkreis Würzburg:	12,75 %	5.120 €
Landkreis Kitzingen:	12,75 %	5.120 €
Stadt Würzburg:	12,75 %	5.120 €
Markt Giebelstadt:	12,75 %	5.120 €
Flugsportclub Giebelstadt:	12,75 %	5.120 €
Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH:	36,25 %	14.557 €

3. Zusammensatzung der Organe der Gesellschaft

3.1. Gesellschafterversammlung

Landkreis Würzburg	Landrat Thomas Eberth
Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof
Stadt Würzburg	Oberbürgermeister Christian Schuchardt
Markt Giebelstadt	Bürgermeister Helmut Krämer
Flugsportclubs Giebelstadt e.V.	Die/Der Vorstandsvorsitzende

Ein(e) Vertreter(in) der Zivile Mitbenutzung Flugplatz Giebelstadt GmbH

3.2. Geschäftsführung

	Frau Annette Barreca (bis 31.12.2024) (einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführerin, Bedienstete des Marktes Giebelstadt)
4. Bezüge der Geschäftsführerin	14.400,00 €
5. Ertragslage	Jahresergebnis 2024: -3.776,82 €
6. Kreditaufnahme	Im Jahr 2024 wurden keine Kredite aufgenommen.
7. Jahresabschluss	Der Jahresabschluss 2024 wurde von der Kanzlei Götz & Partner mbH erstellt. Die Prüfung über den Jahresabschluss 2024 erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer Marc Kernchen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KBL Corporate Audit GmbH. Der Prüfvermerk wurde am 03. April 2025 ohne Einwendungen erteilt.

Region Mainfranken GmbH

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Gegenstand der Gesellschaft ist die regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum. Das Gebiet der Region Main-franken umfasst die kreisfreien Städte Würzburg und Schweinfurt sowie die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Würzburg. Ziel der Gesellschaft ist dabei, die Wettbewerbsfähigkeit der Region Mainfranken im nationalen und internationalen Kontext sowie ihre Lebensqualität langfristig zu sichern und auszubauen. Die Aktivitäten der Gesellschaft erfolgen insbesondere in den für die Regionalentwicklung Mainfrankens wichtigen Handlungsfeldern - Ausbau der Innovationsfähigkeit Mainfrankens mit den Subzielen • „Bildungs- und Forschungsstandort“, • „Technologietransfer“ und • „Innovationsförderung“ sowie - Standortmarketing für Mainfranken mit den Subzielen • „Fachkräftemarketing“, • „Standortmarketing“ und • „Innenmarketing“.
2. Beteiligungsverhältnisse	2.1 Stammkapital Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 49.995 € und ist wie folgt unter den Gesellschaftern aufgeteilt: Stadt Würzburg: 9,09 % 4.545 € Stadt Schweinfurt: 9,09 % 4.545 € Landkreis Bad Kissingen: 9,09 % 4.545 € Landkreis Haßberge: 9,09 % 4.545 € Landkreis Kitzingen: 9,09 % 4.545 €

	Landkreis Main-Spessart: 9,09 % 4.545 € Landkreis Rhön-Grabfeld: 9,09 % 4.545 € Landkreis Schweinfurt: 9,09 % 4.545 € Landkreis Würzburg: 9,09 % 4.545 € IHK Würzburg-Schweinfurt: 9,09 % 4.545 € HwK für Unterfranken: 9,09 % 4.545 € **Gesamt: 100 %** **49.995 €** 2.2 Jahresbudget Die Gesellschafter verpflichten sich, die Region Mainfranken GmbH mit einem Jahresbudget i.H.v. 517.000,- EUR auszustatten. Dieser wird erbracht durch Stadt Würzburg: 15,35 % Landkreis Würzburg: 13,16 % Landkreis Main-Spessart: 10,53 % Landkreis Schweinfurt: 9,65 % Stadt Schweinfurt: 8,77 % Landkreis Bad Kissingen: 8,77 % Landkreis Kitzingen: 7,45 % Landkreis Haßberge: 7,02 % Landkreis Rhön-Grabfeld: 7,02 % IHK Würzburg-Schweinfurt: 7,02 % HWK für Unterfranken: 5,26 % **Gesamt 100 %**
3. Organe der Gesellschaft	3.1 Gesellschafterversammlung: Stadt Schweinfurt Oberbürgermeister Sebastian Remelé (2. Vorsitzender) Stadt Würzburg Oberbürgermeister Christian Schuchardt Landkreis Rhön-Grabfeld Landrat Thomas Habermann Landkreis Bad Kissingen Landrat Thomas Bold Landkreis Haßberge Landrat Wilhelm Schneider

	Landkreis Kitzingen	Landrätin Tamara Bischof
	Landkreis Main-Spessart	Landrätin Sabine Sitter
	Landkreis Schweinfurt	Landrat Florian Töpper
	Landkreis Würzburg	Landrat Thomas Eberth (1. Vorsitzender)
	IHK Würzburg-Schweinfurt (1 Stimme)	Präsidentin Caroline Trips Hauptgeschäftsführer Dr. Sascha Genders
	HwK für Unterfranken (1 Stimme)	Präsident Michael Bissert Hauptgeschäftsführer Ludwig Paul
	Regierung von Unterfranken (ohne Stimmrecht)	Regierungspräsident Dr. Eugen Ehmann
	Der Rat der Region bietet die Plattform für aktives und gemeinsames Handeln der mainfränkischen Schlüsselakteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Als Organ der Regionalentwicklungs-gesellschaft führt der Rat der Region unterschiedliche Interessen zusammen, sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Region und vertritt die mainfränkischen Belange nach außen. • Oberbürgermeister und Landräte der Gesellschafterkommunen • Mainfränkische Mitglieder des Europäischen Parlaments • Mainfränkische Mitglieder des Deutschen Bundestags • Mainfränkische Mitglieder der Bayer. Staatsregierung und des Bayer. Landtags • Regierungspräsident von Unterfranken • Bezirkstagspräsident von Unterfranken • Bezirksvorsitzender des Bayer. Gemeindetags • Präsident der Julius-Maximilians-Universität Würzburg • Präsident der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt • Vertreter der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	

	• Vertreter der Handwerkskammer für Unterfranken • Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds Region Schweinfurt- Würzburg • Sprecher der eingerichteten Fachforen 3.3 Geschäftsführung: Frau Bettina Gardenne (seit 01.01.2024)
4. Bezüge der Geschäftsführerin	78.140, - EUR
5. Ertragslage	Jahresüberschuss 2024: 21.988,53 EUR
6. Kreditaufnahme	2024 wurden keine Kredite aufgenommen
7. Prüfung des Jahresabschlusses	Der Jahresabschluss 2024 wurde von PKF Issing Faulhaber Wozar Altenbeck GmbH & Co. KG, Frau Julia Hörning, Steuerberaterin, erstellt. Eine Prüfung über den Jahresabschluss erfolgt in einem dreijährigen Prüfungsturnus. Der Jahresabschluss 2023 wurde geprüft.

Fränkisches Weinland Tourismus GmbH

1. Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Ziel der Beteiligung des Landkreises Kitzingen ist die Förderung des Touris--mus in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Gebietskörperschaften. Insbesondere sollen folgende Ziel verfolgt werden: • Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Gebiets Fränkisches Weinland als attraktives Reiseziel • Gezieltes Marketing für alle Tourismusformen auf betrieblicher, örtlicher, gebietlicher und regionaler Ebene • Die Vermarktung touristischer, gastronomischer und kultureller Angebote und Dienstleistungen • Die Verbesserung und Entwicklung der touristischen Angebote, insbesondere durch Beratungs- und Schulungsleistungen und in sonstiger Form • Die Entwicklung einheitlicher Qualitätskriterien, Richtlinien zum Qualitätsmanagement und von Klassifizierungssystemen • Etc.
2. Beteiligungsverhältnisse	Stammkapital: 28.000,00 € Landkreis Bad Kissingen: 14,29 % 4.000 € Landkreis Kitzingen: 14,29 % 4.000 € Landkreis Main-Spessart 14,29 % 4.000 € Landkreis Schweinfurt 14,29 % 4.000 € Landkreis Würzburg 14,29 % 4.000 € Stadt Schweinfurt 14,29 % 4.000 € Stadt Würzburg: 14,29 % 4.000 €
3. Zusammensatzung der Organe der Gesellschaft	3.1 Gesellschafterversammlung Landkreis Bad Kissingen Landrat Thomas Bold Landkreis Kitzingen Landrätin Tamara Bischof Landkreis Main-Spessart Landrätin Sabine Sitter Landkreis Schweinfurt Landrat Florian Töpper Landkreis Würzburg Landrat Thomas Eberth (Vorsitzender) Stadt Schweinfurt Oberbürgermeister Sebastian Remelé Stadt Würzburg Oberbürgermeister Christian Schuchardt

	3.2 Aufsichtsrat Landkreis Würzburg — Michael Dröse - Vorsitzender Landkreis Kitzingen — Simone Göbel - stellvertretende Vorsitzende Stadt Schweinfurt — Thomas Herrmann (bis 30.06.2024), danach Vakanz Landkreis Schweinfurt — Frank Deubner Landkreis Bad Kissingen — Jürgen Metz Landkreis Main-Spessart — Sebastian Kühl Stadt Volkach — Heiko Bäuerlein Stadt Würzburg — Björn Rudek Artur Steinmann, Präsident des Fränkischen Weinbauverbandes e.V. Claudia Amberger-Bergmann, Bezirksvorsitzende Unterfranken des Hotel- und Gaststättenverbandes Bayern e.V. 3.3 Geschäftsführung Marco Maiberger (Geschäftsführung – seit 01.04.2023)
4. Bezüge des Geschäftsführers	84.269,59 EUR
5. Ertragslage	Jahresüberschuss 2024: 4.596,92 EUR Gewinnvortrag: 77.232,076 EUR
6. Kreditaufnahme	keine
7. Prüfung des Jahresabschlusses	Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde durch die C. M. Scheerer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (Schweinfurt) erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte durch die C. M. Scheerer GmbH (Schweinfurt) Der Prüfvermerk wurde am 04.04.2025 ohne Einwendungen erteilt.

Landratsamt Kitzingen
431-1450.1/2

Verordnung über die Beförderungsentgelte und die Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Kitzingen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Kitzingen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl S. 1690), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Kitzingen.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Betriebssitzgemeinde und deren Ortsteile (§ 47 Abs. 4 PBefG).

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus

a) dem Grundpreis,

b) dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke,

c) dem Wartezeitpreis,

d) den Zuschlägen gem. § 6.

Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –).

§ 3

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 4,30 €.
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
Die Umschaltgeschwindigkeit wird berechnet aus:
Zeitpreis/Kilometerpreis also 35 [€/h] / 2,90 [€/km] = 12,07 [km/h]
Respektive für 2,40 € à 14,58 km/h

§ 4

Entgelt für die Wegstrecke

Tarifstufe 1	
bis 3 km (0,20 € je 68,97 m)	2,90 €/km
Tarifstufe 2	
über 3 km (0,20 € je 83,33 m)	2,40 €/km

§ 5

Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 35,00 € je Stunde; das entspricht je 20,57 Sek. einer Schalteinheit. Die Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger berechnet werden.

§ 6

Zuschläge

(1)	Gepäck	frei
(2)	Tiere	frei
(3)	für die Anforderung eines Kombifahrzeuges	2,50 €
	für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges (ab dem 5. Fahrgast)	8,00 €
(4)	für Fahrten innerhalb der Pflichtfahrgebiete Dettelbach, Geiselwind, Iphofen, Volkach, Wiesentheid	gem. Anlage 1 mind. 5,00 €
	Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn Startort und Zielort der Fahrt in den Pflichtfahrgebieten liegen. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist die jeweils geringere Kilometerzahl nach Anlage 1.	

§ 7

Mindestfahrpreis

(1) Der Mindestfahrpreis beträgt (Grundpreis + erste Schalteinheit) 4,50 €.

(2) Wird ein bestelltes Taxi aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die bis dahin entstandenen Kosten, mindestens jedoch 4,50 €, zu entrichten.

§ 8

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen sind abweichende Beförderungsentgelte für andere als die in § 1 genannten Fahrten nur mit Genehmigung des Landratsamtes Kitzingen zulässig.

(2) Für Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 8 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Preis nach § 5 berechnet.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

(5) Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden. Der Taxameter ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

§ 10

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Taxifahrer sind nicht verpflichtet, die Bezahlung des Beförderungsentgeltes durch EC-Karten/Kreditkarten zu ermöglichen.

(4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 11

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderungen besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 12

Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 13

Allgemeines

(1) Beim Be- und Entladen des Gepäckes sowie beim Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen soll der Fahrer behilflich sein.

(2) In der Taxe sind der Name und Betriebssitz des Unternehmers und die Ordnungsnummer gut sichtbar für den Fahrgast anzubringen (§ 27 BOKraft).

(3) Im Übrigen ist die Verordnung über den Betrieb für Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21.06.1975 (BGBl I S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als in §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 festgesetzte Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,

2. entgegen § 9 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,

3. entgegen § 9 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 10 Abs. 2 Fahrten zum Zweck des Geldwechselns bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,

5. entgegen § 10 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 11 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,

7. entgegen § 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,

8. entgegen § 13 Abs. 4 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt,

9. entgegen § 13 Abs. 1 beim Be- und Entladen bzw. dem Ein- und Aussteigen von hilfsbedürftigen Fahrgästen nicht behilflich ist,

10. entgegen § 13 Abs. 2 die Anschrift und die Ordnungsnummer nicht sichtbar anbringt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Kitzingen vom 16.09.2024 außer Kraft.

Kitzingen, 04.11.2026

Tamara Bischof
Landrätin

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

Fernwasserversorgung Franken

Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, 19. November 2026, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 11.06.2026

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 sowie
Behandlung des Jahresergebnisses 2025

TOP 4 Wirtschaftsplan 2027 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2027

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter

Tagesordnung

für die Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Franken
am Donnerstag, den 19. November 2026, um 10:30 Uhr
im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2

Öffentlicher Teil:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.06.2026

TOP 3 Situationsbericht der Geschäfts- und Werkleitung

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 sowie
Behandlung des Jahresergebnisses 2025

TOP 5 Entlastung der Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts- und Werkleitung
für das Rechnungsjahr 2025

TOP 6 Überörtliche Rechnungsprüfung

TOP 7 Wirtschaftsplan 2027 und
Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2027

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Uffenheim, 22.10.2026

gez. Dipl.-Ing. Jan Kunau
Geschäfts- und Werkleiter